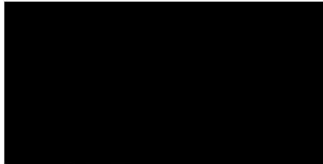


Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel




@fragdenstaat.de

per Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160-

Telefax: 0431 160-Durchwahl

Kiel, 26.01.2023

Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein

Folgende Anfrage wurde von Ihnen an das Landespolizeiamt gerichtet:

Welche statistischen Daten liegen bzgl. über die via Onlinewache eingereichten (Straf-)Anzeigen vor? Welche Auswertungen wurden hier bereits gemacht? Beispielhafte Fragestellungen: Wie viele Online-Anzeigen wurden in welchen Zeiträumen gemacht? Wie viele Anzeigen davon wurden in welcher Geschwindigkeit bearbeitet? Zu wie viel weiteren Maßnahmen haben die Online-Anzeigen geführt? Welche Erhebungen gibt es über Datenverluste bei den Online-Anzeigen?

Sehr geehrter Herr Lemburg,

aufgrund von Abwesenheiten kann ich Ihre Anfrage erst jetzt beantworten. Im Hinblick auf statistische Daten liegen dem Landespolizeiamt lediglich die Gesamtzahl der über die Onlinewache eingereichten Vorgänge (Anzeigen und Mitteilungen) vor.

**Im Jahr 2020 waren es 30741 Eingänge.
Im Jahr 2021 waren es 32866 Eingänge
Bis September 2022 waren es 26399 Eingänge**

Wie viele Anzeigen davon wurden in welcher Geschwindigkeit bearbeitet?

Alle Anzeigen werden unverzüglich an die sachlich und örtlich zuständigen Polizeidirektionen übermittelt und von dort je nach Sachverhalt an die Fachdienststellen weiter geleitet. Die Bearbeitungsgeschwindigkeit der Sachverhalte obliegt den sachbearbeitenden Dienststellen und ist von vielen Faktoren abhängig. Es besteht keine Auswertung über die Bearbeitungszeiträume.

Zu wie viel weiteren Maßnahmen haben die Online-Anzeigen geführt?

Es gibt keine Erhebungen über weitergehende Maßnahmen, die aus den Online-Anzeigen resultieren, da diese in der Einzelfallbetrachtung der sachbearbeitenden Dienststelle liegen.

Welche Erhebungen gibt es über Daten-Verluste bei den Online-Anzeigen?

Datenverluste bei Onlineanzeigen sind nicht bekannt.

Die Veröffentlichung dieser Anfrage im Transparenzportal wird veranlasst.

Sollten Sie mit der Beantwortung nach dem IZG nicht einverstanden sein, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

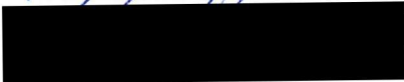
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein,
Landespolizeiamt, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Widerspruch einlegen.

Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, besteht nur, soweit die Informationen der Behörde auch tatsächlich vorliegen. Eine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von ihr nicht vorliegenden Informationen besteht nicht.

Ich hoffe Ihnen mit meinem Antwortschreiben weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt, Stabsstelle 1

Anlage: keine